

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2056-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
03.11.2016	Schulausschuss	V			
08.11.2016	Finanz- und Personalausschuss	V			
21.11.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt:

Alternative 1

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich mit der Elternbeitragstabelle gemäß Anlage 2 (stufenweise Neuregelung der Elternbeiträge zum 01.08. in den Jahren 2017, 2018, 2019)

Einnahmen	beim Sachkonto	432100 „Benutzergebühren und ähnliche Entgelte“	in
2017		1.592.830,00 EUR	
2018		2.306.860,00 EUR	
2019		2.566.705,00 EUR	
2020 ff.		2.695.680,00 EUR	

Alternative 2

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Gohlke	Münich	Tsalastras	Schranz
Datum 20.10.2016	Datum 21.10.2016	Datum 25.10.2016	Datum 27.10.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2056-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich mit der Elternbeitragstabelle gemäß Anlage 3 (Neuregelung der Elternbeiträge zum 01.08.2017)

Einnahmen	beim	Sachkonto	432100	„Benutzergebühren	und	ähnliche	Entgelte“	in
2017				1.804.763,00				EUR
2018 ff.				2.695.680,00				EUR

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2056-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage:

Am 23.06.2003 beschloss der Rat der Stadt Oberhausen die Einführung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) ab dem Schuljahr 2003/2004 (Drucksachen-Nr. B/03/3271). Teil dieses Ratsbeschlusses sind die für den Besuch der OGS zu erhebenden monatlichen Elternbeiträge:

Vollzahler	50,00 EUR
Geschwisterkind	25,00 EUR
Bezieher/innen von Wohngeld	40,00 EUR
Geschwisterkind	20,00 EUR
Bezieher/innen von Leistungen SGB II/XII	0,00 EUR
Bezieher/innen von Leistungen AsylBLG	0,00 EUR

Am 31.01.2005 fasste der Rat der Stadt Oberhausen den Beschluss, Eltern, die Bezieher von Arbeitslosengeld II sind, vom Elternbeitrag für den Besuch der OGS freizustellen (Drucksachen-Nr. B/14/0321-01).

Die jährlichen Elternbeitragseinnahmen – Rechnungsergebnis 2015 – 1.168.393,-- EUR – werden zur anteiligen Deckung der städtischen Ausgaben für die Offene Ganztagsschule verwendet. Die Beitragsregelungen blieben seit 2005 unverändert.

2. Gesetzliche Grundlagen:

Das Schulgesetz für das Land NRW regelt in § 9 (3)

„Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK ¹⁾)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2056-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

49 Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes NRW regelt im § 5 (2), dass
50 der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen
51 Ganztagschule Beiträge von den Eltern erhoben werden kann. Hierbei soll eine soziale Staffelung der
52 Beiträge vorgesehen werden und es können Beiträge für Geschwisterkinder ermäßigt werden.

53
54 Gemäß der „Bereinigten amtlichen Sammlung der Schulvorschriften“ (BASS 2016/2017) des
55 Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW Nr. 12-63 Nr 2 „Gebundene und offene
56 Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primar und
57 Sekundarstufe 1“ liegt der maximal zu erhebende Elternbeitrag für den Besuch des OGS bei 180,00
58 EUR pro Kind und Monat.

59
60 3. Hinweise und Empfehlungen aus dem GPA-Bericht

61
62 Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat in ihrem Bericht zur überörtlichen Prüfung nochmals darauf
63 hingewiesen, dass die Stadt Oberhausen noch keine Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen im
64 Offenen Ganztage erlassen hatte, obwohl hierfür eine entsprechende rechtliche Verpflichtung besteht.

65
66 Die Stadt Oberhausen hat diesbezüglich auch bereits Gespräche mit der Bezirksregierung geführt.

67
68 Bislang werden die Elternbeiträge in Oberhausen auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses erhoben.

69
70 Die GPA NRW hat die Elternbeitragssatzungen für den OGS-Bereich der kreisfreien Städte verglichen.
71 Im Gegenzug hierzu ist in Oberhausen folgendes festzustellen:

72
73 Feststellung:

- 74
- 75 - Die Stadt Oberhausen setzt keine Staffelung der Elternbeiträge nach der Einkommenssituation
 - 76 der Eltern fest.
 - 77 - Es besteht keine Geschwisterkindbefreiung; für Geschwisterkinder ist in Oberhausen der halbe
 - 78 Beitrag zu zahlen.
 - 79 - Der festgesetzte Elternbeitrag der Stadt Oberhausen liegt deutlich unter dem Durchschnitt der
 - 80 anderen kreisfreien Städte.

81
82 Die GPA NRW hat die Empfehlung ausgesprochen, die Elternbeiträge für den Offenen Ganztage in
83 Oberhausen anzuheben. Es bestehen deutliche Spielräume zu den Maximalwerten der anderen
84 kreisfreien Städte.

85
86 4. Erhebung von Elternbeiträgen

87
88 Zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der OGS – öffentlich-rechtliche Entgelte – ist nach §
89 2 Abs. 1, Satz 1 KAG NRW (Kommunalabgabengesetz) vom Rat eine entsprechende Satzung zu
90 beschließen.

91
92 Der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Satzungstext zur Erhebung von Elternbeiträgen für den
93 Besuch der OGS lehnt sich grundsätzlich an die Regelungen der Beitragssatzung für die
94 Kindertageseinrichtungen in Oberhausen an.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2056-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

96 Die im Bereich der Kindertageseinrichtungen gültige Geschwisterkindbefreiung vom Beitrag findet
97 nunmehr auch für den Besuch der Offenen Ganztagschule Anwendung. Die Regelungen zur
98 Befreiung von Elternbeiträgen sind zukünftig für Kindertageseinrichtungen und OGS identisch.

99

100 Die dem Rat von der Verwaltung vorgeschlagene Alternative 1 (Anlage 2) sieht eine stufenweise
101 Neuregelung der Elternbeitragstabelle für den Besuch der OGS jeweils zum 01.08. in den Jahren 2017,
102 2018 und 2019 vor. Mit dieser Beitragsregelung betragen die voraussichtlichen Einnahmen für das
103 Haushaltsjahr 2017 1.592.830,00 EUR, für das Haushaltsjahr 2018 2.306.860,00 EUR, für das
104 Haushaltsjahr 2019 2.566.705,00 EUR und für die Jahre 2020 ff 2.695.680,00 EUR.

105

106 Mit der dem Rat von der Verwaltung vorgeschlagenen Alternative 2 (Anlage 3) wird eine
107 Elternbeitragstabelle für den Besuch der OGS zum 01.08.2017 ff vorgeschlagen.

108

109 Im Haushaltsjahr 2017 betragen auf der Grundlage dieser Tabelle die voraussichtlichen
110 Elternbeitrageinnahmen 1.804.763,00 EUR und ab dem Haushaltsjahr 2018 ff
111 2.695.680,00 EUR.

112

113 Beide Alternativen zur Beitragstabelle berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / das
114 Einkommen der Eltern über sozial gestaffelte Beiträge.

115

116 Die mit der Neuregelung erzielten Mehreinnahmen werden vollständig für die zukünftige Finanzierung
117 der Offenen Ganztagschule eingesetzt. Hierzu wird auf die Beratungsvorlage „Die Offene
118 Ganztagschule im Primarbereich (OGS) – Rahmenkonzept für Oberhausen - “ (Drucksache
119 B/16/2022/0-1) verwiesen.

120

121

122 **Anlagen**

123

124 Anlage 1_Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen
125 Ganztagschulen im Primarbereich

126 Anlage 2_Elternbeitragstabelle Alternative 1

127 Anlage 3_Elternbeitragstabelle Alternative 2

128 Anlage 4_Elternbeitragstabellen Nachbarstädte

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Oberhausen bietet an Ihren Grundschulen außerunterrichtliche Angebote des Offenen Ganztags nach Maßgabe der jeweils geltenden ministeriellen Erlasse und des jeweils geltenden städtischen Rahmenkonzeptes für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich an.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule können alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe teilnehmen.
- (3) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot erhebt die Stadt Oberhausen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Die Teilnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt. Die Abmeldung ist schriftlich an die Stadt Oberhausen zu richten.
- (2) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, Umzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

(3) Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Monats nur möglich

1. bei Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. bei Wechsel der Schule,
3. bei längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen) oder
4. aus pädagogischen Gründen, wenn dies durch die Schule befürwortet wird.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Die Eltern (leibliche Eltern oder Adoptiveltern) haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Eltern haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Als Pflegeeltern gelten auch die Personen, die gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII keiner Pflegeerlaubnis bedürfen.

§ 4

Veranlagungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Veranlagungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die angebotsfreien Schulferien oder Abwesenheitszeiten der Kinder nicht berührt.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

- (3) Der Elternbeitrag ist in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu entrichten.

§ 5

Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und ist daher nach Einkommensgruppen gestaffelt. Die monatliche Rate des Beitrags ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wird bereits für ein Kind, das im Haushalt der/des Beitragspflichtigen lebt, ein Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege oder für die Teilnahme am Offenen Ganzttag entrichtet, so entfällt der Beitrag nach dieser Satzung für weitere Kinder der/des Beitragspflichtigen im gleichen Haushalt, die an der Offenen Ganzttagsschule teilnehmen.
- (3) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der/dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Erlass ist längstens für 12 Monate auszusprechen. Er beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung. Zur Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.
- (4) Die Kosten des Mittagessens sind nicht vom Elternbeitrag erfasst. Für die Teilnahme am Mittagessen erhebt die jeweilige Schule bzw. der jeweilige Träger des Offenen Ganztags ein gesondertes Entgelt.

§ 6

Einkommen

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich anhand des Einkommens eines Kalenderjahres. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des

Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt in Höhe von 300,-- EUR pro Kind anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Falle des § 3 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das Einkommen dieser Personen würde zu einer Beitragsbefreiung führen.
- (6) Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres wird das Einkommen erneut anhand des tatsächlich in diesem Kalenderjahr erzielten Einkommens ermittelt und der Elternbeitrag bei Änderung der einschlägigen Einkommensgruppe zu Gunsten oder zu Lasten der/des Beitragspflichtigen neu festgesetzt.

§ 7

Auskunftspflichten

- (1) Die Schulleitung teilt der Stadt Oberhausen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen unverzüglich mit.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes zur Offenen Ganztagschule haben der/die Beitragspflichtige/n der Stadt Oberhausen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Während der laufenden Betreuung und bei Beendigung der Teilnahme haben sie diese Auskünfte auf Verlangen der Stadt Oberhausen zu erteilen.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8

Anzeigepflichten

Änderungen der Einkommensverhältnisse und persönliche Veränderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich der Stadt Oberhausen schriftlich anzugeben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 und § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden.

§ 10

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird oder
 4. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (2) Die Entscheidung zu Ziffer 1 trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme, die Entscheidung zu den Ziffern 2 bis 4 trifft die Stadt Oberhausen in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Träger der Maßnahme.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Alternative 1**Anlage 2**

Elternbeitragstabelle Offene Ganztagsschule im Primarbereich				
Einkommens- stufe	Jahresein- kommen	Monats- beitrag	Monats- beitrag	Monats- beitrag
		ab 01.08.2017	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Stufe 1	bis 15.000,-- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 24.542,-- €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Stufe 3	bis 36.813,-- €	55,00 €	60,00 €	60,00 €
Stufe 4	bis 49.084,-- €	60,00 €	70,00 €	75,00 €
Stufe 5	bis 61.355,-- €	70,00 €	80,00 €	90,00 €
Stufe 6	bis 73.626,-- €	80,00 €	95,00 €	110,00 €
Stufe 7	bis 85.897,-- €	90,00 €	110,00 €	130,00 €
Stufe 8	bis 98.168,-- €	105,00 €	125,00 €	150,00 €
Stufe 9	über 98.168,-- €	120,00 €	145,00 €	170,00 €

Alternative 2

Elternbeitragstabelle Offene Ganztagschule im Primarbereich		
Einkommens- stufe	Jahresein- kommen	Monats- beitrag
		ab 01.08.2017
Stufe 1	bis 15.000,-- €	0,00 €
Stufe 2	bis 24.542,-- €	50,00 €
Stufe 3	bis 36.813,-- €	60,00 €
Stufe 4	bis 49.084,-- €	75,00 €
Stufe 5	bis 61.355,-- €	90,00 €
Stufe 6	bis 73.626,-- €	110,00 €
Stufe 7	bis 85.897,-- €	130,00 €
Stufe 8	bis 98.168,-- €	150,00 €
Stufe 9	über 98.168,-- €	170,00 €

Anlage 3

Übersicht der Elternbeiträge der Städte Mülheim, Duisburg, Essen, Dinslaken und Recklinghausen:

Einkommensstaffelung der Stadt Mülheim an der Ruhr		
bis	12.271 €	0 €
bis	24.000 €	15 €
bis	36.000 €	35 €
bis	48.000 €	70 €
bis	60.000 €	130 €
bis	72.000 €	150 €
bis	84.000 €	150 €
bis	100.000 €	150 €
über	100.000 €	150 €

Einkommensstaffelung der Stadt Duisburg		
bis	25.000 €	15 €
bis	37.500 €	30 €
bis	50.000 €	65 €
bis	75.000 €	80 €
bis	75.000 €	110 €

Einkommensstaffelung der Stadt Essen		In jedem Monat des Jahres zu zahlender Elternbeitrag	
Bruttojahreseinkommen		Für das 1. Kind	Für das 2. Kind
bis	13.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis	25.000,00 €	25,00 €	9,00 €
bis	37.000,00 €	50,00 €	18,75 €
bis	49.000,00 €	80,00 €	30,00 €
bis	61.000,00 €	100,00 €	37,50 €
bis	73.000,00 €	125,00 €	46,50 €
bis	85.000,00 €	150,00 €	56,25 €
bis	97.000,00 €	150,00 €	56,25 €
über	97.000,00 €	170,00 €	63,75 €

Einkommensstaffelung der Stadt Dinslaken		
bis	20.000,00 €	0,00 €
bis	24.000,00 €	27,50 €
bis	36.000,00 €	55,00 €
bis	48.000,00 €	82,50 €
bis	60.000,00 €	104,50 €
bis	72.000,00 €	132,00 €
bis	84.000,00 €	140,00 €
über	84.000,00 €	150,00 €

Einkommensstaffelung der Stadt Recklinghausen		
bis	17.500,00 €	0,00 €
bis	24.542,00 €	29,18 €
bis	36.813,00 €	58,37 €
bis	49.084,00 €	87,55 €
bis	73.626,00 €	116,73 €
bis	85.897,00 €	127,34 €
bis	98.168,00 €	137,96 €
über	98.168,00 €	170,00 €